

Handout zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung von Stadionfernen Veranstaltungen (Laufsportwettbewerbe mit 100 und mehr anwesenden Personen) – Teil 1 Allgemeine Grundsätze

Die *Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Berlin vom 15.06.2021* regelt aktuell die Durchführung von Veranstaltungen aller Art im Land Berlin Zusammengefasst sind im 1. Teil der Verordnung Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln, die auch für Sportveranstaltungen gelten.

Der sportliche Wettkampfbetrieb ist in §33 der Verordnung geregelt. Außerdem gelten die Bestimmungen aus § 11 Veranstaltungen. Nach § 30 Allgemeine Sportausübung ist der Sport im Freien auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m (§1 Absatz 2) erlaubt.

Die *Vierte Änderung der Verordnung vom 17. August* bestimmt neu, dass ab 20. August 2021 Sportveranstaltungen im Freien ab 100 anwesende Personen der Testpflicht unterliegen. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 17. September 2021. Den definierten Tests gleichgestellt sind der Nachweis einer vollständigen Impfung bzw. einer überstandenen SARS-CoV-2-Erkrankung. Mit dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters sollen die organisatorischen, ablauforganisatorischen und hygienischen Voraussetzungen und Vorkehrungen an der Wettkampfstätte beschrieben werden, die die Durchführung von Geh- und Laufsportveranstaltungen unter den Bedingungen der Pandemie ermöglichen.

I. Folgende Regelungen sind Voraussetzungen für den Wettkampfbetrieb im Geh- und Laufsport:

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportlerinnen und Sportler sowie den hauptamtlich und ehrenamtlich ins Wettkampfgeschehen eingebunden Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der sportlichen Wettkämpfe die Anzahl der an der Sportstätte anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Landes Berlin sind strikt umzusetzen.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygienestandards bzw. Infektionsschutz und die vom LSB Berlin zusammen mit Hr. Prof. Dr. Bernd Wohlfart (Charité Berlin) erarbeitenden „Empfehlungen für Verhaltens- und Hygieneregeln zur Nutzung von öffentlichen Sportstätten“ sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung, die es zu berücksichtigen gilt. Die Leitplanken des DOSB bilden eine gute Voraussetzung und Handlungsgrundlage für die Gestaltung des regelkonformen Wettkampfbetriebes.

4. Es können sich nur Personen an der Wettkampfstätte aufhalten, die die folgenden Bedingungen erfüllen und dies durch Abgabe ihrer Anmeldung bzw. bei Aufnahme ihrer Tätigkeit versichern:

Vorlage des negativen Ergebnisses eines aktuellen Corona-Schnelltests (mindestens zertifizierter Selbsttest mit Testprotokoll nach Corona-FAQ des LSB).
<https://lsb-berlin.net/aktuelles/coronavirus-lage/corona-faq/>

An Stelle des Testergebnisses kann der amtliche Nachweis der erfolgten zweifachen Schutzimpfung vorgelegt werden bzw. Nachweis der einfachen Schutzimpfung nach ausgeheilter Covid-19 Erkrankung.

Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen) festgestellt wurden.

Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen vorliegt und In den letzten 14 Tagen kein Kontakt bestand zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

II. Für die jeweiligen Wettkampfstätten gilt:

1. Die entsprechenden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sowie die Abstandsregelungen sind vom Veranstalter und Ausrichter strikt umzusetzen (Desinfektionsmittel ist vorzuhalten, Abstands- und Verhaltensregeln sind mit der Ausschreibung zu veröffentlichen). Eine enge Absprache mit dem Betreiber der Sportanlage (Bezirk oder Senatsverwaltung) ist im Vorfeld rechtzeitig vorzunehmen.
2. Die Information und Aufklärung aller für die an der Wettkampfstätte erforderlichen Personen über Einhalten der Basishygienemaßnahmen (Händedesinfektion, Husten und Nieshygiene, Abstand) nach Vorgabe des Hygienekonzepts erfolgt über den Veranstalter und muss zusätzlich den Teilnehmern/innen, Trainer/innen und Betreuern/innen an relevanten Bereichen der Wettkampfstätte über Aushänge kommuniziert werden.
3. Umkleiden und Duschen dürfen nur genutzt werden, sofern diese ausreichend gelüftet werden und der Mindestabstand zwischen den Nutzenden eingehalten wird. Sollte dies aufgrund der Beschaffenheit der Umkleiden nicht möglich sein, ist eine Nutzung nicht gestattet. Toiletten müssen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und unter Wahrung der Hygieneregeln zugänglich sein.
4. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Maske) auf der Wettkampfstätte ist für alle Anwesenden Pflicht. Die Pflicht besteht nicht für die Wettkampfteilnehmenden während des Wettkampfes und in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m durchgängig eingehalten werden kann.
5. Bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards sollte die maximal mögliche Teilnehmeranzahl begrenzt und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden. Nur die Zahl der dringend benötigten Kampfrichter, Wettkampfmitarbeiter und Betreuer soll sich an den Sportstätten aufhalten. Zuschauende haben sich außerhalb des

Start/Ziel-Bereiches aufzuhalten. Dieser Funktionsbereich ist durch den Veranstalter deutlich zu kennzeichnen und eine Einlasskontrolle einzurichten.

6. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe muss entsprechend den Abstandsregeln komplett verzichtet werden.

III. Bei der Wettkampfororganisation ist verbindlich zu beachten:

1. Für die Wettkampfvorbereitung ist ein erhöhter Zeitaufwand einzuplanen.
2. Nur das für die Veranstaltungsdurchführung zwingend notwendige Personal soll vor Ort sein.
3. Die Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgt durch die Einsatzleitung Kampfrichter vor Ort.
4. Zutritt zum Start/Zielbereich haben nur Organisationsmitarbeiter/innen, Kampfrichter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen und Aktive.
5. Die Athleten/innen erhalten ihre Startnummer ggf. zusätzlich einen Chip zur Erfassung der Zeit nur bei Vorlage der unter I.4. genannten Dokumente. Messchips werden nach Zieleinlauf nicht eingesammelt, sondern durch die Teilnehmenden in aufgestellte Behälter abgelegt.
6. Nachmeldungen vor Ort sind nicht zulässig.

IV. Durchführung der Laufsportveranstaltungen:

Es ist ein abgegrenzter Raum für den Start vorzusehen, den andere Personen nicht betreten dürfen. Falls der Startbereich für alle gemeldeten Teilnehmenden nicht ausreicht, sollte in mehreren Blöcken gestartet werden, dazu sollte eine Chipzeitmessung – oder eine ähnlich geartete Zeitmessung eingesetzt werden, damit die Nettolaufzeit ermittelt werden kann.

Start und Ziel sollen so getrennt werden, dass ein getrennter Zu- und Abgang der Sportlerinnen und Sportler erfolgen kann.

Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, bei Überholvorgängen Abstand zu halten, Siegerehrungen finden nicht statt.

Auf Angebote, die zum Verweilen nach dem Zieldurchlauf einladen, ist zu verzichten. Die Teilnehmer werden durch die Organisatoren hingewiesen, die Wettkampfstätte nach Zieldurchlauf zügig zu verlassen.

Wenn Einzelwettbewerbe verschiedener Altersklassen zeitversetzt stattfinden, kann die Wettkampfstätte erst nach Abgang aller Teilnehmenden des vorigen Wettbewerbs von den nachfolgend Startenden betreten werden. Beide Personengruppen sollen sich in und vor der Wettkampfstätte nicht begegnen. Für diesen Fall ist ein gesondertes Wegekonzept des Veranstalters erforderlich.

Berlin, 17.08.2021